



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Jugendwohnheim Giesensdorf**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut Bericht der LN vom 25./26. Aug. S. 7 haben am 24. Juli ein 13- und ein 16-jähriger Jugendlicher aus einem Jugendwohnheim in Giesensdorf einen 92-jährigen Bürger aus Harmsdorf überfallen und niedergeschlagen, für den sie Gartenarbeiten erledigten. Von den Jugendlichen wird berichtet, dass sie "derzeit eine denkbar ungünstige Sozialprognose haben".

### Vorbemerkung der Landesregierung:

Unterbringung und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe als eine Form der Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung gem. § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe - / SGB VIII) werden zwischen den Sorgeberechtigten über die für sie örtlich zuständigen Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Träger der Einrichtung privatrechtlich vereinbart. Die Landesregierung hat in diesem Rechtsverhältnis keine Mitwirkungs- oder Eingriffsbefugnis.

Nach § 45 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und damit auch für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt zuständig, dessen Aufgaben das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie nach § 50 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz wahrnimmt.

Die Außenwohngruppe Giesensdorf ist eine im Sinne des § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung des Jugendhilfezentrums im Jugendhilfe- und Sozialverbund der Arbeiterwohlfahrt in Lübeck. Träger der Einrichtung ist die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Betriebserlaubnis wurde nach Prüfung der Voraussetzungen im März 1995 erteilt.

In der Außenwohngruppe Giesensdorf dürfen gleichzeitig 10 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren aufgenommen und betreut werden. Die pädagogischen / therapeutischen Leistungen der Einrichtung hat der Träger in einer Konzeption / Leistungsbeschreibung festgelegt.

Er hat die Betreuung und Förderung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen stets durch geeignete Kräfte und durch die Bereitstellung der sächlichen Mittel eigenverantwortlich zu sichern und zu gewährleisten. Die Heimaufsicht soll dies gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII nach den Erfordernissen des Einzelfalls – also grundsätzlich nur auf besonderen Anlass hin - prüfen.

Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen entscheidet der Träger frei und selbstständig in eigener Verantwortung.

Für die Unterbringung und Durchführung der erzieherischen Hilfen in einer Einrichtung ist ausschließlich das Jugendamt zuständig, das die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung im jeweiligen Einzelfall veranlasst hat. Aufgabe des örtlich zuständigen Jugendamtes, in der Regel das Jugendamt am Wohnort der Eltern, ist auch die Aufstellung des individuellen Hilfeplans nach § 36 SGB VIII. Der Hilfeplan dient als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe und wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen aufgestellt. Er enthält Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen. Die Beteiligten sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Somit besteht bei einer Hilfe zur Erziehung, die in einer Einrichtung durchgeführt wird, ein rechtliches Dreiecksverhältnis zwischen dem örtlichen Jugendamt, dem Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung. Das Landesjugendamt ist weder an dem Hilfeverfahren noch an dem individuellen Erziehungsprozess beteiligt.

An das Landesjugendamt als heimaufsichtsführende Behörde erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auch keine Meldung über die in Einrichtungen aufgenommenen Kinder und Jugendlichen. Eine Meldepflicht für die Träger von Einrichtungen besteht nur nach § 47 Abs. 2 SGB VIII für Kinder bis 14 Jahre. Diese Meldung ist aber ausschließlich zum Zwecke der Prüfung auf eine mögliche Adoptionsvermittlungsfähigkeit zu verwenden.

Die aufsichtsführende Behörde, die allgemein die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen anhand der von den Trägern bereitzuhaltenden personellen und sächlichen Mittel zu prüfen hat, erhält folglich keine Kenntnis über Inhalte und Entwicklung der erzieherischen Betreuung der einzelnen Kinder und Jugendlichen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten wäre datenschutzrechtlich auch unzulässig. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre

Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Sie dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII).

Von daher kann die Landesregierung die Fragen nur eingeschränkt beantworten.

1. Wie viele Jugendliche welcher Alterstufen werden in dem Jugendwohnheim in Giesensdorf, aus dem die beiden erwähnten Jugendlichen stammen, zur Zeit betreut?

Antwort zu Frage 1:

Nach Auskunft des Einrichtungsträgers werden z.Z. fünf Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren in der Teileinrichtung in Giesensdorf betreut.

2. Woher stammen die Jugendlichen und auf Grund welcher Umstände leben sie in dem Jugendwohnheim in Giesensdorf? Ist es zutreffend, dass die Sozialprognose der beiden erwähnten Jugendlichen als "denkbar ungünstig" ausfiel? Wer hat diese Prognose wann erstellt?

Antwort zu Frage 2:

Aus den in der Vorbemerkung geschilderten Gründen ist es der Landesregierung nicht möglich, entsprechende Auskünfte darüber zu erteilen.

3. Sind in den letzten zwei Jahren weitere Straftaten von Jugendlichen aus dem Giesensdorfer Wohnheim verübt worden? In wie vielen Fällen wurden die Verfahren wegen Strafunmündigkeit der Täter eingestellt?

Antwort zu Frage 3:

Seit Bestehen der Teileinrichtung sind dem Landesjugendamt als aufsichtsführende Behörde keine Straftaten der dort untergebrachten Minderjährigen bekannt geworden.

4. Von wem wurden die Jugendlichen an das spätere Opfer für die Erledigung von Gartenarbeiten vermittelt? Wurde die Vermittlung mit der Leitung des Wohnheims abgestimmt?

Antwort zu Frage 4:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor (siehe Vorbemerkung). Derartige Aktivitäten gehören zum Verantwortungsbereich der Leiterin oder des Leiters bzw. des Trägers der Einrichtung. Eine entsprechende Abstimmung wäre allenfalls mit dem für die Einzelfälle zuständigen Jugendamt vorzunehmen.

5. Wieweit können durch eine konsequente Beaufsichtigung der Jugendlichen ähnliche Vorfälle vermieden werden? Gibt es nach dem o.a. Vorfall Änderungen im Konzept

des Wohnheims in Giesensdorf?

Antwort zu Frage 5:

Erkenntnisse über eine mangelhafte Beaufsichtigung liegen nicht vor. Der Landesregierung ist bekannt, dass der Träger die Konzeption für die Teileinrichtung in Giesensdorf überdenkt.

6. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die Betreuung der Jugendlichen im Wohnheim in Giesensdorf fachlich gut und geeignet, die nach dem Zeitungsbericht vorhandene ungünstige Sozialprognose einzelner Jugendlicher zu bessern? Ist die Personalausstattung ausreichend?

Antwort zu Frage 6:

Über die Sozialprognose einzelner Kinder und Jugendlicher liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Ob die Teileinrichtung in Giesensdorf die erforderlichen pädagogischen Leistungen in jedem Einzelfall erbringen kann, wird im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Einrichtungsträger unter Beteiligung des Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen geklärt (siehe auch Vorbemerkung).

Dem Landesjugendamt sind bislang keine Beschwerden über die Teileinrichtung zugegangen. Die Personalausstattung ist überprüft und nicht zu beanstanden

7. Welche Ratzeburger Schulen besuchen die Jugendlichen aus dem Wohnheim in Giesensdorf, wieviele haben eine Lehrstelle oder einen Platz in einer berufsvorbereitenden Einrichtung? Besteht eine Zusammenarbeit zwischen der Leitung des Jugendwohnheimes und den Schulen, die die Jugendlichen besuchen, die die spezielle Situation der Jugendlichen berücksichtigt?

Antwort zu Frage 7:

Nach Angaben der Leitung der Einrichtung besuchen z. Zt. drei Kinder/Jugendliche eine Haupt- bzw. eine Förderschule in Ratzeburg. Zwei Jugendliche befinden sich in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung.

Laut Auskunft der Einrichtungsleitung und der Schulaufsicht fand und findet zwischen den pädagogischen Kräften der Teileinrichtung in Giesensdorf und den Lehrkräften der betreffenden Schulen ein regelmäßiger Austausch über die Situation der einzelnen Kinder/Jugendlichen statt.